



## Die neue GEZ-Gebühr

### Allgemeines

Die Pflicht von Unternehmen zur Entrichtung des neuen „Rundfunkbeitrages“ knüpft ab 2013 grundsätzlich an der Anzahl der Beschäftigten pro Betriebsstätte an und besteht unabhängig vom Vorhandensein von Rundfunkempfangsgeräten.

Ein Rundfunkbeitrag entspricht ab 2013 einem Betrag in Höhe von 17,98 Euro pro Monat. Kleinbetriebe mit bis zu 8 Beschäftigten (pro Betriebsstätte) müssen einen Drittelbeitrag entrichten; Betriebsstätten mit bis zu 19 Beschäftigten einen vollen Beitrag und Betriebsstätten mit 20 und mehr Beschäftigten zwei Beiträge. Die weiteren Staffelstufen ergeben folgende Berechnung:

Staffel	Beschäftigte pro Betriebsstätte	Anzahl der Beiträge	Beitragshöhe pro Monat
1	0 bis 8	1/3	5,99 EUR
2	9 bis 19	1	17,98 EUR
3	20 bis 49	2	35,96 EUR
4	50 bis 249	5	89,90 EUR
5	250 bis 499	10	179,80 EUR
6	500 bis 999	20	359,60 EUR
7	1.000 bis 4.999	40	719,20 EUR
8	5.000 bis 9.999	80	1.438,40 EUR
9	10.000 bis 19.999	120	2.157,60 EUR
10	ab 20.000	180	3.236,40 EUR

Auch die betrieblichen (zugelassenen) Kraftfahrzeuge einer Betriebsstätte unterliegen der Beitragspflicht. Pro beitragspflichtiger Betriebsstätte ist ein Fahrzeug beitragsfrei, für weitere Fahrzeuge ist je ein Drittelbeitrag zu entrichten.

### Der Erfassungsbogen der GEZ

Auf dem aktuellen Erfassungsbogen der GEZ sind die Anzahl der Beschäftigten und der Fahrzeuge einzutragen. Neben der von der GEZ direkt angeschriebenen Betriebsstätte sind auch weitere Betriebsstätten des Unternehmens anzugeben. Grundsätzlich sind Sie gemäß Staatsvertrag zur Auskunft verpflichtet. Einige ergänzende Hinweise sind im Folgenden für Sie zusammengefasst.

### 1. Definition einer Betriebsstätte

Wenn Ihr Betrieb über separate Betriebsstätten bzw. Filialen verfügt, müssen diese auf dem Erfassungsbogen bzw. einem ergänzenden Blatt angegeben werden.

**Hinweis:** Bei einer Betriebsstätte muss es sich um eine abgrenzbare und ortsfeste Raumeinheit handeln, die nicht ausschließlich zu privaten Zwecken bestimmt ist.

Bauten oder Grundstücke, auf denen ein Beschäftigter nur gelegentlich eine Tätigkeit ausübt, sind laut Begründung zum Staatsvertrag nicht gesondert beitragspflichtig. Eine Beitragspflicht entsteht nicht, soweit „kein Arbeitsplatz“ eingerichtet ist. Funktionsräume von Reinigungsfirmen lösen keine Beitragspflicht aus. Gleiches gilt für nur vorübergehend aufgestellte Baucontainer.

Laut Staatsvertrag sind alle räumlich zusammenhängenden Betriebsteile als eine Betriebsstätte zusammenzufassen. Bei nicht zusammenhängenden Grundstücken ist – selbst bei einer nur geringen räumlichen Trennung – von separat zu erfassenden Betriebsstätten auszugehen, die jeweils für sich beitragspflichtig sind.

Bei mehreren eigenen Firmen in denselben Räumlichkeiten unter der gleichen Adresse (z.B. Betreibergesellschaft und Besitzgesellschaft oder Autohaus und Autolackiererei) entsteht nur für eine Firma eine Beitragspflicht.

**Tipp:** Sollten Sie in solchen Fällen mehrfach angeschrieben werden, ist ein Hinweis an die GEZ zu empfehlen, dass Sie Ihre Meldung und Beitragspflicht bereits mit den gemachten Angaben in dem Erfassungsbogen für den einen Betrieb als erfüllt ansehen.

Der Betrieb eines Selbstständigen, der sich innerhalb einer Wohnung bzw. eines Privathauses befindet, für die bereits ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird, wird nicht noch einmal beitragspflichtig. Entscheidend hierfür ist, dass die Betriebsstätte ausschließlich über den Privatwohnraum zu betreten ist. Der Betrieb darf keinen separaten Eingang haben.



## Merkblatt

### 2. Beschäftigte

Für jede Betriebsstätte müssen Sie alle dort zugeordneten sozialversicherungspflichtigen Voll- und Teilzeitbeschäftigten angeben.

**Hinweis:** Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Beschäftigten einen Arbeitsplatz dort haben oder – wie z.B. im Gebäudereiniger- oder Bauhandwerk – auswärtig tätig sind.

Bitte achten Sie darauf, die Auszubildenden, geringfügig Beschäftigten und die Zeitarbeitnehmer **nicht** auf dem Erfassungsbogen anzugeben, da sie nicht in die Stafflung eingehen. Der oder die Inhaber bzw. Geschäftsführer z.B. bei einer GmbH werden ebenfalls **nicht** mitgezählt. Während Beschäftigte in Elternzeit nicht anzugeben sind, müssen Beschäftigte in Kurzarbeit aufgeführt werden.

**Tipp:** Im Erfassungsbogen wird die Angabe der Zahl der Beschäftigten zum jetzigen Zeitpunkt verlangt. Auch wenn dies zu einer ungünstigen Konstellation in Ihrem Betrieb führt, weil Ihre derzeitige Mitarbeiterzahl auf dem Höchststand für dieses Jahr ist, geben Sie auf dem Erfassungsbogen die korrekte Anzahl an. Den tatsächlichen Jahresdurchschnitt können Sie noch bis Ende 2014 der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitteilen. Bei staffelrelevanten Auswirkungen erfolgt eine rückwirkende Berücksichtigung.

Änderungen bei der Beschäftigtenzahl sind der GEZ nicht mehr laufend, sondern einmal jährlich jeweils zum 31. März mitzuteilen. Unterlassen Sie dies, übernimmt die GEZ für die vorläufige Berechnung zunächst die Zahl aus dem Vorjahr.

### 3. Fahrzeuge

Bei der Ermittlung Ihrer beitragspflichtigen Fahrzeuge müssen Sie lediglich Pkw, Lkw und Busse berücksichtigen, die auf Ihren Betrieb (bzw. den Inhaber als Beitragsschuldner) zugelassen sind und zu gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit genutzt werden. Fahrzeuge, die nach der Fahrzeugzulassungsverordnung keine Zulassung benötigen, sind beitragsfrei. Entscheidendes Merkmal ist die Zulassung: Daher sind auch Mietwagen/Werkstattersatzfahrzeuge, Vorführgewagen und einzelnen Mitarbeitern zugewiesene Dienstwagen beitragspflichtig.

**Tipp:** Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Eintragung in den Arbeitspapieren) und Stapler sind **nicht** beitragspflichtig.

Sie können Ihre Fahrzeuge durch eine entsprechende Erklärung auf den Erfassungsbögen der GEZ einzelnen Betriebsstätten zuordnen. Als Faustformel gilt: Die Summe der betrieblich genutzten Kfz minus der Summe der Betriebsstätten ergibt die Zahl der beitragspflichtigen Kfz.

**Tipp:** Da pro Betrieb ein Fahrzeug von der Beitragspflicht freigestellt ist, können durch die Zuordnung der Fahrzeuge zu den entsprechenden Betriebsstätten gerade für filialierte Unternehmen erhebliche Einspareffekte entstehen.

Selbstständige, deren Betrieb in der privaten Wohnung liegt und beitragsfrei ist, müssen für betrieblich genutzte Kfz einen Drittelbeitrag entrichten (5,99 Euro pro Monat). Hier greift die Befreiung durch Zuordnung auf die Betriebsstätte nicht.

**Hinweis:** Keine Beitragspflicht entsteht für:

- Kfz mit Kurzzeitkennzeichen oder roten Kennzeichen.
- Kfz mit taktischen „Tageszulassungen“ (weniger als 30 Tage zugelassen, keine Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr und Gesamtkilometerleistung weniger als 200 km).
- Kfz mit taktischen „händler eigenen Zulassungen“, da diese im Straßenverkehr nicht genutzt werden.

### 4. Sonstige Informationen

Auf der Webseite [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de) können Sie Ihren voraussichtlichen Beitrag ab 2013 berechnen und erhalten aktuelle Informationen.

Dieses Merkblatt wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Es wird jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben. Auf die Erläuterung der zusätzlichen Beitragspflicht für Hotel-, Gästezimmer und Ferienwohnungen wurde verzichtet, da diese in der Regel für Handwerksbetriebe nicht relevant sind. Das Merkblatt dient lediglich als Orientierungshilfe; es kann beispielsweise betriebliche Besonderheiten oder sonstige Umstände des Einzelfalls nicht berücksichtigen. Eine Haftung für den Inhalt des Merkblatts wird nicht übernommen.

Stand: Juni 2012

Mit freundlicher Genehmigung von der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade